Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 22 (1928)

Heft: 13-14

Artikel: Der Taubstumme im Schweizer Recht

Autor: Kaiser, Klara

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-926169

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Dresdner Lehrlingsheime (für Hörende) steht, übergab zahlreiche Bücher, die die jungen Menschen dieser Heine als Grundstock einer Bibliothek gestilltet Fetter

stiftet hatten.

Daran schloß sich eine Besichtigung des Heimes, in dem der Grundsatz durchgeführt worden ist, feine Massenzusammenlegung zu schaffen, sondern "kleine Familien" zu bilden, indem nur zwei oder vier Knaben in einem Zimmer zusammen wohnen und schlafen. Die Käume selbst machen in ihren zarten, lichten Farben, hübschen Möbeln und eingebauten Schränken einen sympathischen Eindruck. Ein großer Garten bietet reichlich Erholungsmöglichkeiten.

Der Taubstumme im Schweizer Recht.

Vortrag von **Dr. jur. Klava Kaiser**, gehalten an der Basler Tagung für Taubstummenpflege am 12. Juni 1928.

I. Ginseifung.

Das Recht, als die im Staate verankerte Ordnung des Gemeinschaftslebens, umfaßt alle Glieder dieser Gemeinschaft, selbständige wie unselbständige, und greist mit seinen Satungen in ihr Leben ein. Da rechtsertigt sich die Frage, ob, und wenn ja, inwieweit sich die allgemeine Rechtsordnung der besonderen Interessen einer Gruppe von Menschen angenommen hat, für deren Wohl wir alle hier uns einsetzen: der Taubstummen.

Wohl bildet die Allgemeingültigkeit ein Hauptmerkmal allen Rechtes; dies schließt jedoch von jeher nicht aus, daß der Staat als Gesetzgeber irgendwelche Gruppen von Menschen besonders ins Auge faßt und Spezialgesetz für sie erläßt. Denken wir zum Beispiel an die Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter oder an die zum Schutze der Mieter in der Zeit der Mietnot. In den meisten oder in allen solchen Fällen von Sondergesetzgebung haben wesentliche Existenzbedürfnisse im Interesse der Allgemeinheit wie der betreffenden Gruppe zum Erlaß jener Gesetz geführt. Der besondere Schutz ist der Zweck der meisten Sondergesetze.

Was nun unsere Taubstummen anbetrifft, die ja in die große Gruppe der "Anormalen" gehören, so ist leicht nachzuweisen, daß es sowohl in ihrem Lebensinteresse als auch im Insteresse der Gesamtheit liegt, daß besondere Schutzesetze sich mit ihnen besassen. Dennoch besitzen wir heute noch kein eigentliches "Anormalengeset", ebensowenig eine eigentliche eins

heitliche, nach gewissen Hauptgrundzügen orien= tierte Gesetzgebung für Anormale. Vielmehr müssen wir, wenn wir wissen wollen, ob und inwiefern Sonderbestimmungen für Anormale und insbesondere Taubstumme bestehen, die eidgenössischen Gesetze wie auch die kantonalen Gesetzeserlasse durchsuchen, um die darinnen ohne Zusammenhang untereinander zerstreuten Sondergesetzu finden. Es versteht sich von selbst, daß wir im engen Rahmen eines Vor= trags keine vollständige Uebersicht über die Stellung des Taubstummen im Schweizer Recht bieten können. Auch auf eingehende geschicht= liche Darlegungen müssen wir verzichten. Aber wir wollen versuchen, auf die für sein praktisches. sein Werktagsleben wichtigsten Punkte und auch auf einige gesetzgeberische Postulate für die Taub= stummengesetzgebung kurz hinzuweisen.

Dabei müssen wir vorausschicken, daß wir unter "Taubstummen" nicht schlechtweg das= felbe verstehen, wie der Mediziner. Während nämlich der Mediziner als Taubstummheit be= zeichnet "einen angeborenen oder frühzeitig erworbenen Defekt des Hörvermögens, infolgedessen der davon Betroffene die Sprache in der gewöhnlichen Weise nicht zu erlernen vermag oder den bereits vorhandenen Sprachenschat wieder verloren hat", bestimmt die Juris= prudenz und damit auch die Gesetzgebung ihren Begriff unabhängig davon nach den Erforder= nissen des täglichen Lebens. Da besonders die von Geburt an Tanbstummen häufig größere Hörreste ausweisen als die Ertaubten, besteht in klinischer Hinsicht kein prinzipieller Unterschied zwischen Taubstummen und hochgradig Schwerhörigen; wohl aber scheidet sie die Juris= prudenz; denn dadurch, daß das taubstumme Kind die Flüstersprache bis 25 cm vom Ohre entfernt versteht, das schwerhörige Kind jedoch auch bei einer größeren Distanz, kann letteres, das schwerhörige Kind, auf normalem Wege, d. h. durch das Gehör, das Sprechen erlernen, das taubstumme Kind aber wird ohne rechtzeitig einsetzenden Spezialunterricht stumm werden. Andererseits kann beim ausgebildeten Taub= stummen, der, wie heute üblich, die Lautsprache erlernt hat, nicht medizinisch, wohl aber juristisch, die Taubstummheit als dahingefallen betrachtet werden, sobald die volle Kenntnis der Laut= sprache und des Lippenlesens das betreffende Individuum befähigt, am täglichen Verkehr felb= ständig teilzunehmen; juristisch aber nicht medi= zinisch gilt der ausgebildete Taubstumme wie ein Tauber.

II. Das faubstumme Kind.

Sorgfältige Statistiken ergaben folgende zwei Tatschen: 1. Daß die Schweiz mit 245 auf 100,000 den höchsten Taubstummenkoeffizienten aller europäischen Länder aufweist, ferner, daß etwa 2/3 aller Taubstummen bildungsfähig sind und von den in Taubstummenanstalten ausge= bildeten Taubstummen 2/3 es dazu brachten, ihren Unterhalt selbständig zu erwerben, was bei den Nicht = Ausgebildeten nicht einmal bei der Hälfte zutraf. Da wir aber auch für den Taubstummen als erstrebenswertes Bildungs= ziel betrachten müssen, es bis zum höchstmög= lichen Grade persönlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit zu bringen, zeigt sich auch ohne weiteres, wie wichtig für ihn alle Gesetzesbestimmungen sind, die ihm schon im jugendlichen Alter die nötige Spezialbildung sichern.

Hier hat der schweizerische Gesetzeber es nicht sehlen lassen, obgleich noch viel zu besorgen bleibt. Schon im engen Kreise der Familieschafft das Zivilgesetzuch dem taubstummen Kinde Schutz durch Gesetzebestimmungen, die ihm nicht zu Unrecht den Ruhm "des ersten privatrechtlichen Gesetzbuches, welches ausdrücklich auch den Gebrechlichen ein Recht auf angemessene Ausbildung gewährt", eingetragen haben (Kom. Egger). Grundlegend bestimmt nämlich Art. 275 Z. G.B.:

"Die Eltern haben ihre Kinder ihren Vershältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechslichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen."

Der Hauptwert dieses Art. 275 3. G. B. be= steht darin, daß er dem Taubstummen, wie jedem Anormalen, einen persönlichen Anspruch, ein subjektives Recht auf angemessene Ausbilbildung verschafft. Dieser Rechtsanspruch kann auch dann geltend gemacht werden, wenn sich die Eltern etwa aus finanziellen Bedenken oder aus Unverstand dagegen stemmen wollten, oder wenn enge Verhältnisse der Familie nicht er= lauben, dem taubstummen Kinde die nötige Spezialbildung zuteil werden zu lassen. Das Recht des Art. 275 Z. G. B. richtet sich gegen die Eltern; die Sonderausbildung muß ihrer gesamten Lebenshaltung zum mindesten entsprechen. Die Sonderausbildung muß sich im Rahmen der elterlichen Mittel bewegen und in der Regel mehr betragen, wie die Auslagen für normale Kinder. Freilich verlangt auch der Gesetzgeber nicht, daß Eltern sich des Nötigsten berauben, um es der Ausbildung des Taub-

stummen zuzuwenden. In Fällen des Unvermögens setzt die private oder öffentliche Unterstützung ein. Immerhin darf im Sinne des Gesetzgebers von der Familie eines taubstummen Kindes zur Ermöglichung einer angemessenen Spezialausdildung Verzicht auf Luxus und Komsfort, ja, selbst des allgemein üblichen und besicheidenen, verlangt werden.

Untrennbar verbunden mit der Frage der Ausbildung und Sonderschulung der Taub= stummen ist die Kostenfrage. Bekanntlich tragen die Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande. Unter dem hierzulande üblichen Güterstande der Güterverbindung (Art. 194 ff. 3. G. B.) bleibt das eingebrachte Gut Eigentum der Frau, aber unter der Verwaltung des Mannes, dem als Beitrag an die Kosten des Gemeinschaftslebens die Zinsen und Erträg= nisse zufallen. Grundsätlich ist der Vater der Rinder für die Kosten ihrer Aufzucht gesetlich verpflichtet. Das Geset (Art. 160) umschreibt diese Unterhaltspflicht mit dem Ausdruck "er hat in gebührender Weise" dafür Sorge zu tragen. Erreichen nun die Kosten der Erziehung taubstummer Kinder eine außerordentliche Höhe, oder sind die Eltern sowieso nicht imstande, diese Auslagen zu tragen, so kann den Eltern ge= stattet werden, allfällig vorhandenes Kinder= vermögen in bestimmten Beiträgen für deren Unterhalt anzugreifen. Diese Erlaubnis muß von der zuständigen Vormundschaftsbehörde auß= drücklich erteilt werden (Art. 272, Abs. 2, 3. S.B.). Ist kein Kindervermögen da und sind die Eltern unbemittelt, so kommt die allgemeine Regelung der Unterstützungspflicht in Betracht, wenn es gilt, die Kosten der Spezialerziehung des taubstummen Kindes zu decken. Das Zivilgesethuch hat auch die Unterstützungspflicht der Verwandten untereinander geregelt; erft wenn diese versagt, wird die öffentliche Unterstützung angerufen. In Art. 329 Z. G. B. bestimmt das Privatrecht, daß Blutverwandte grundsätlich verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Diese Pflicht umfaßt zunächst die Blutsverwandten in aufund absteigender Linie wie Eltern, Großeltern usw., ferner aber auch die Geschwister. Das taubstumme Kind hat also einen gesetzlichen Un= terstützungsanspruch nicht nur gegenüber seinen Eltern resp. Großeltern, sondern auch gegenüber seinen Geschwistern. Während der Anspruch ge= genüber den Verwandten gerader Linie nach dem Wortlaut des Gesetzes gerichtet ist auf "die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist", geht die Unter= stützungspflicht der Geschwister weniger weit. Das Geset sagt darüber, daß sie nur dann geltend gemacht werden könne, wenn sich die Ge= schwister "in günstigen Verhältnissen" befinden. Wann folche vorliegen, muß von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Milieus, der allgemeinen und lokalen Lebensverhältnisse entschei= den. Verweigern die Unterstützungspflichtigen ihre Leistung, so tritt die Armenbehörde des Wohnsites des unterstützungsberechtigten Kindes ein und kann sich nachher an die Heimatsarmen= behörde oder direkt an die unterstützungspflich= tigen Verwandten halten. Wo die unterstützungs= pflichtigen Verwandten nicht imstande sind, die Kosten der Spezialausbildung des taubstummen Kindes aufzubringen, greift die Fürsorge des öffentlichen Rechts ein.

In die Fürsorge für Kinder, deren Familie irgendwie den gesetzlichen Verpflichtungen oder den Lebensbedürfnissen des Kindes nicht nachsulommen vermag, teilen sich Armens, Vormundsschafts und Schulbehörden. Da ihre Aufgaben und ihre Einstellung im allgemeinen Recht verschieden sind, ist es für das schutbedürstige taubstumme Kind nicht unwichtig, unter wessen Schutzes gestellt wird. Hier finden wir nun in der Gesetzebung die größte Unregelmäßigkeit und Uneinheitlichkeit in den kantonalen Gesetzebungen.

Das Eingreisen der Vormundschaftsbehörden ist im Zivilgesetzbuch am ausführlichsten geregelt. Da heißt es im Art. 283 Z. G. B.:

"Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehren zu treffen."

Wenn zum Beispiel dem taubstummen Kinde die nötige Spezialausdildung nicht zuteil wird, liegt Veranlassung zum vormundschaftsbehördlichen Einschreiten vor. Die Behörde kann die ihr geeignet scheinenden Vorkehren treffen, also z. B. das Kind in eine Spezialaustalt versorgen oder regelmäßige Kontrollaussicht ausüben, auch einen Beistand bestellen, oder die Eltern zur Berichterstattung von Zeit zu Zeit aussordern. Für Fälle schwerer elterlicher Pflichtvergessenheit hebt Art. 284 Z. G. B. die Versorgungspflicht noch besonders hervor:

"Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdet, oder ist es verwahrloft, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen." (Art. 284, Abs. 1.)

Diese Wegnahme eines versorgungsbedürftisen Kindes ist übrigens nicht notwendig mit dem Entzug der elterlichen Gewalt verbunden. Wie Art. 285 Z. G. B. bestimmt, wird die eltersliche Gewalt nur da entzogen, wo die Eltern nicht imstande sind, die elterliche Gewalt außzuüben oder selbst unter Vormundschaft sallen oder sich eines schweren Mißbrauchs der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pslichten schuldig gemacht haben. Nur wo beiden Eltern die elterliche Gewalt nicht belassen wersen kann, wird dem Kinde ein Vormund bestellt.

Anzeigen

Todesanzeige.

Am 13. Juni starb in Zürich im Alter von über 58 Jahren unser innigst geliebter Gatte, Bruder, Schwager

Fridolin Knecht-Burkhard, Schneider.

Um stille Teilnahme bitten

Frau Martha Knecht-Burkhard und Sohn Karl. Familie Burkhard-Steck.

Gesucht

für eine gehörlose, zirka 40jährige, als Glätterin ausgebildete Person, mit der jedoch mündlich und schriftlich gut zu verkehren ist, ein Plätchen, wo sie sich im Haushalt, in der Landwirtschaft oder mit ihrem Beruf nütlich machen und ein Kleines verdienen könnte; sie wäre auch als Glätterin in einer Anstalt geeignet; eventuell könnte etwas sür sie bezahlt werden.

Angebote an das Präsidium des A. F. s. T. in Birrwil, Aargau.

Zur Notiznahme!

Infolge Landesabwesenheit des Redaktors erscheinen hier die Nummern 13 und 14 (1. und 15. Juli) zusammen.